Planzeichnung

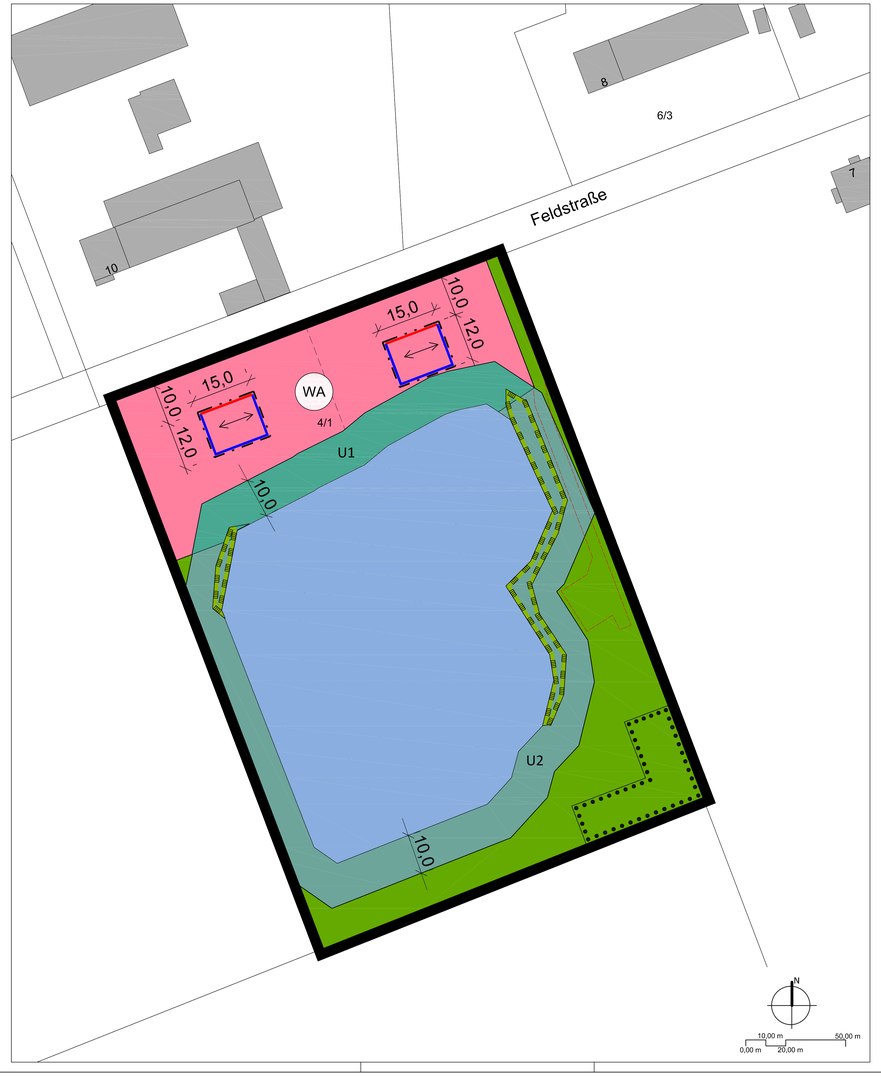

Planzeichenerklärungen und textliche Festsetzungen

Teil A: Planzeichen allgemeiner Art

250/1 — Flurstücksgrenzen, Bestand

Flurstücksnummern

Gebäude, Bestand

3a — Hausnummern

Feldstraße — Relevante Bezeichnungen

24,0m — Bemaßungen in m, Abweichungen bis zu 0,1 m sind möglich

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerrand schematisch dargestellt ist. Festsetzungen, die sich auf ihn beziehen, sind in der Realität sinnentsprechend anzupassen.

Teil B: Planungsrechtliche Festsetzungen und Legende zur Zeichnung

1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	WA
Zahl der Vollgeschosse (max.)	II
Grundflächenzahl (GRZ)	0,15
Zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl	0,20
Bauweise	offen
Firsthöhe (max.) in m**	11,50

Bezugspunkt für die Angaben zur Traufhöhe und Firsthöhe ist das vorhandene Gelände (vgl. begleitenden Höhenplan). Dabei ist die mittlere Höhe des überdeckten Geländes an jeder Seite des Gebäudes maßgebend.

*Definition Gebäudehöhe: Unter Gebäudehöhe ist bei geneigten Dächern die Firsthöhe als die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante über dem Bezugspunkt zu verstehen. Bei Satteldächern ist dies der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel, bei Pultdächern der höchste Punkt der Außenkante Dachhaut. Bei Flachdächern ist für die Gebäudehöhe die Höhenlage des obersten Abschlusses der Außenwand (Oberkante Attika) maßgebend.

**Definition Traufhöhe: Die Traufhöhe ist die Höhe der Schnittlinie zwischen der Außenwand des aufgehenden Mauerwerkes und der Dachhaut. Bei Staffelgeschossen ist es die Oberkante Attika des darunterliegenden Vollgeschosses. Bei Pultdächern ist für die Einhaltung der Traufhöhe allein die untere Traufe maßgebend. Bei Flachdächern ist die Traufhöhe die Höhenlage des obersten Abschlusses der Außenwand (Oberkante Attika).

2 Allgemeines Wohngebiet

2.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

2.2 Ausschluss von Nutzungen im Allgemeinen Wohngebiet

Die gem. § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen.

2.3 Höhe baulicher Anlagen

Der Bezug für alle Höhenangaben ist 85,0 m NHN. Er entspricht der Höhe der Feldstraße am Geltungsbereich.
Eine Firsthöhe von 11,50 m darf nicht überschritten werden. Anlagen oberhalb der Dachoberfläche sind nur zulässig, wenn sie sie um max. 0,4 m überragen.

2.4 Bauweise, überbaubare Flächen und Stellung der Gebäude

Die Hauptgebäude werden in offener Bauweise als Einzelhäuser auf der überbaubaren Fläche errichtet. Die überbaubare Fläche wird durch Baugrenzen und Baulinien bestimmt.

Baugrenze

Baulinie

Garagen, Carports und technische Anlagen dürfen hinter die Baulinie zurücktreten.
Die Stellung auf dem Grundstück wird durch die Vorgabe der Firstrichtung ergänzt.

Firstrichtung

2.5 Anzahl Wohneinheiten

Je Gebäude sind max. 3 Wohneinheiten zur dauerhaften Nutzung zulässig.

2.6 Nebenanlagen

Nebenanlagen nach § 12 und 14 BauNVO dürfen eine bauliche Höhe von 2,8 m nicht überschreiten. Nebenanlagen gem. § 12 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Flächen unzulässig. Davon ausgenommen sind nicht überdachte Stellplätze, die auf max. 50% der Fläche zwischen Erschließungsstraße und Baulinie hergestellt werden.

3 Freizeitgarten

3.1 Private Wasserfläche, Zweckbestimmung Freizeitsee

Die Nutzung der Wasserfläche zum Angeln, Schwimmen, Baden, Befahren mit Fahrzeugen und Gerät ohne Motorantrieb und anderen sportlichen Betätigungen ist zulässig.

3.2 Private Grünfläche, Zweckbestimmung Garten

Die Nutzung der Grünfläche zu Freizeitaktivitäten, die die benachbarte Wohnbebauung nicht stören, ist zulässig.
Nebenanlagen analog § 14 BauNVO sind zulässig, sofern sie eine Gesamtfläche von 150 qm nicht überschreiten.
Sie dürfen eine Traufhöhe von max. 3,4 m aufweisen.
Darüber hinaus dürfen Anlagen im Interesse des Brandschutzes errichtet werden.
Unzulässig sind Feuerungsstätten und -anlagen im Sinne des § 45 HBO.
Bauliche und technische Anlagen aller Art sind im Gewässerrandstreifen U1 nicht zulässig.

3.3 U1 — Private Grünfläche, Zweckbestimmung Gewässerrandstreifen U1

3.4 U2 — Private Grünfläche, Zweckbestimmung Gewässerrandstreifen U2

Im "Gewässerrandstreifen" sind Nebenanlagen analog § 14 BauNVO nicht zulässig. Davon ausgenommen sind gekennzeichnete Flächen für den ruhenden Verkehr und seine Zufahrt von max 2,5 m Breite und aus Holz errichtete Steganlagen zur Erreichung der Wasserfläche, sofern ihre Anzahl drei und ihre Gesamtfläche 100 qm nicht überschreiten. (Es besteht Genehmigungspflicht solcher Anlagen gem. § 22 Hess. Wassergesetz.)

3.5 Flächen für den ruhenden Verkehr und seine Zufahrt

Das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen zulässig. Die Flächen sind für den kurzzeitigen Bedarf vorzuhalten.

4 Bepflanzungen

4.1 Allgemeines Wohngebiet

Es sind mind. 8 Laubbäume sowie 24 Sträucher zu erhalten oder anzupflanzen.
Der "Gewässerrandstreifen U1" ist vollflächig gärtnerisch anzulegen.

4.2 Obstwiese

Auf der so gekennzeichneten Fläche sind mind. 16 Obstbäume zu erhalten oder anzupflanzen.

4.3 Gewässerrandstreifen

Der "Gewässerrandstreifen U2" ist vollflächig gärtnerisch anzulegen. Von der Bestimmung ausgenommen sind zulässigerweise errichtete Stege.
Am Ostufer ist auf mind. 405 qm Fläche standortgerechtes Röhricht (Sumpfschwertlilien, Binsen, Schilf, Rohrkolben in heimischen Arten) zu erhalten oder zu pflanzen.

4.4 Garten

Auf der Fläche der privaten Grünfläche "Garten" sind mind. 1.500 qm feldholzartige Pflanzflächen zu erhalten (Siehe Nebenplan "Bestandssituation 05/2020) oder anzulegen. Mind. 50% davon sind im Abstand von max. 10,0 m von den Grundstücksgrenzen zu platzieren. Auf der Fläche sind darüber hinaus mind. 16 einzeln positionierte Laubbäume zu erhalten oder anzupflanzen.
Die Mindestbepflanzung ist dauerhaft zu pflegen, bei Abgang gleichwertig in der Art und mit mind. 3 x verpflanztem Pflanzmaterial zu ersetzen. Es wird empfohlen, die Arten aus folgendem Sortiment zu wählen:

Bäume		kleiner Baum/Obstbaum		Sträucher	
Acer platanoides	Spitzahorn	Carpinus betulus	Hainbuche	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Betula pendula	Birke	Prunus padus	Traubenkirsche	Corylus avellana	Haselnuß
Fraxinus excelsior	Esche	Malus domestica	Apfel	Crataegus mons	Weißdorn
Juglans regia	Walnuß	Malus sylvestri	Wildapfel	Euonymus europ.	Pfaffenhütchen
Quercus petraea	Traubeneiche	Pyrus communis	Wildbirne	Ligustrum vulgare	Liguster
Sorbus aucuparia	Eberesche	Sorbus domestica	Speierling	Prunus spinosa	Schlehe
Tilia spec.	Linde	Obstbäume in diversen Arten		Rosa canina	Hundsrose
Prunus avium	Vogelkirsche			Rosa rubiginosa	Weinrose
				Sambucus nigra	Schw. Holunder
				Viburnum opulus	Gem. Schneeball

5 Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

5.1 Vermeidung Transparenz

Glasfassaden sind vogelschonend bzw. vogelfreundlich auszubilden. Transparenzsituationen, bei denen Vögel - ggf. auch Fledermäuse - durch eine oder mehrere Glasscheiben hindurch attraktive Ziele sehen können (z.B. gläserne Verbindungsgänge, „über-Eck"-Situationen mit Durchsicht etc.), sind zu vermeiden. Entsprechende Ausbildung von Gebäudetreilen können zugelassen werden, wenn Glas verwendet wird, das für Vögel sichtbare Barrieren aufzeigt (Einsatz von strukturiertem, mattiertem oder bedrucktem Glas).

5.2 Flächenbefestigungen

Flächenbefestigungen sind, sofern eine Versickerungsfähigkeit gegeben ist, wasserdurchlässig oder so anzulegen, dass Niederschlagswasser in angrenzende Grünflächen abfließen kann. Die Versickerungsfähigkeit ist zu prüfen.
Im Übrigen gilt § 8 (1) HBO. Das flächenhafte Auslegen von Kies, Schotter und Splitt zur Gartengestaltung ist nicht zulässig.

5.3 Beleuchtungsanlagen

Helle, weitreichende künstliche Lichtquellen sowie der Einsatz von Beleuchtungsanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.
Eine direkte Blickverbindung zwischen Lichtquellen und benachbarten schutzbedürftigen Dauaufenthaltsräumen ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden.
Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich (UV-armes Lichtspektrum) zu installieren. Die Leuchten müssen staubdicht und so ausgebildet sein, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt.

5.4 Baufeldräumung

Abbrucharbeiten sind ausschließlich im Zeitraum 01. Oktober bis Ende Februar zulässig. Sie sind in jedem Fall ökologisch zu begleiten, um die Einhaltung von § 44 BNatSchG zu gewährleisten.
Gehölzbeseitigungen dürfen ebenfalls nur im angegebenen Zeitraum erfolgen. Ausnahmsweise können sie außerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt werden, wenn durch ökologische Baubegleitung sichergestellt ist, dass § 44 BNatSchG eingehalten wird. Zu dieser Ausnahme ist die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

5.5 Baufeldabschottung

Die Uferbereiche sind von den Baumaßnahmen durch einen stabilen, blickdichten und durchgehenden Bauzaun zur Sicherung der Brutplätze des Teichrohrsängers abzuschotten.

5.6 Nisthilfe für Turmfalken

Im Geltungsbereich ist dauerhaft eine Nisthilfe für Turmfalken vorzuhalten.

Teil C: Örtliche Bauvorschriften (§ 91 HBO)

Dachneigung und äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Dächer der Wohngebäude sind als geneigte Dächer mit 40 - 44° Dachneigung auszuführen. Gauben und Nebenanlagen dürfen eine Dachneigung von 25° nicht überschreiten.
Reflektierende und/oder glänzende Materialien sind an Fassade und Dach als Oberflächengestaltung unzulässig.
Verglasungen und Anlagen zur Energiegewinnung sind von dem Verbot ausgenommen.

Freizeitgarten - Gestaltung der Nebenanlagen

Nebenanlagen dürfen eine Dachneigung von 25° nicht überschreiten.
Die Verwendung reflektierender und/oder glänzende Materialien sind an Fassade und Dach als Oberflächengestaltung unzulässig. Die farbliche Gestaltung ist im Rahmen der Paletten beige/braun oder hell-/dunkelgrün zu wählen. Grelle Frabtöne sind unzulässig.

Gestaltung der Stellplätze

Die Flächen der nachzuweisenden Stellplätze und ihre Zu- und Abfahrten sind dauerhaft für ihren Zweck vorzuhalten.

Einfriedungen

Der Freizeitgarten ist einzufrieden.
Einfriedungen zwischen Erschließungsstraße und Baulinie sind nicht zulässig.
Einfriedungen an den Grundstücksgrenzen sind als hinterpflanzte Zäune bis zu einer Höhe von 1,8 m über der Geländeoberfläche zulässig.
Sonstige Einfriedungen sind nur auf der Fläche des Allgemeinen Wohngebietes zulässig. Sie sind als Hecken und/oder Zäune aus optisch durchlässigem Material, jeweils bis zu einer Höhe von 1,2 m über der Geländeoberfläche auszuführen.
Der Ausschluss von Anlagen im Gewässerrandstreifen gilt auch für Einfriedungen.

Teil D: Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise

Ungenauigkeiten der Grenzdarstellungen
Maßstabsbedingt sind realitätsgerechte Modifizierungen vorzunehmen, um insbesondere Vorhaben an Wasserfläche und Biotopen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bestandes zu planen.

Immissionen aus Vorbelastung
Aufgrund der ländlichen Prägung des Ortsteils und der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe ist die potentielle Entwicklung von Geruchs-, Schmutz- und Schallemissionen als örtlich und gegeben hinzunehmen.

Biotop gemäß § 30 BNatSchG
geschütztes Biotop, Typ "Röhricht"
Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Es ist inbesondere untersagt, die Röhrichte während der Vogelbrutzeit zu betreten oder zurückzuschneiden. Zukünftigen Bewohnern des Allgemeinen Wohngebietes müssen die Vorgaben zum gesetzlichen Biotopschutz bekannt gemacht werden.

Grenzabstände für Pflanzen
Im Rahmen von Pflanzmaßnahmen an der Grundstücksgrenze wird auf die Einhaltung der Abstände gemäß § 38 Nachbarrechtsgesetz Hessen (NachbRG) hingewiesen. Zu landwirtschaftlichen Flächen sind die doppelten Abstände nach § 40 NachbRG einzuhalten.

Gewässerrandstreifen
Neben den Bestimmungen des Bebauungsplanes ist § 23 HWG zu beachten.

Tragfähigkeit des Untergrundes
Der Untergrund im Geltungsbereich ist aufgrund des Bodenmaterials, aufgrund der schwankenden Wasserspiegellagen und aufgrund der Durchwurzelung nicht überall als tragfähiger, setzungs- und frostempfindlicher Baugrund geeignet. Es wird empfohlen, vor der Bebauung Bodengrundgutachten einzuholen, und bei der Gründung entsprechende Vorkehrungen zu berücksichtigen.

Gebiet mit hohen bzw. schwankenden Grundwasserständen und Vernässungsgefahr
Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Unabhängig von den Zielen des Grundwasserbewirtschaftungsplanes können Flurabstände auftreten, die gen 0,0 m gehen. Demzufolge sind bei der Bebauung des Plangebietes Abweichungen von den üblichen Standards, Nutzungseinschränkungen und ggf. zusätzliche Aufwendungen erforderlich. Im Einzelnen sind die Vorgaben des „Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried" mit Datum vom 9. April 1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 21/1999, S. 1659 und 31/2006, S. 1704, zu beachten.
Für den Planungsbereich wurden von dem Wasserversorgungsunternehmen Bemessungsgrundwasserstände erarbeitet und der Kommune zur Verfügung gestellt. Diese Bemessungsgrundwasserstände sind im Rahmen der Planung zu berücksichtigen, um Vernässungsschäden zu vermeiden.

Risikogebiet des Rheins im Sinne des § 78 b (1) Wasserhaushaltsgesetz
Weiterhin liegt der Geltungsbereich in einem Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko. Der Gefahrenfall kann bei einem Ereignis eintreten, das mit Überflut bzw. mit Versagen des Deiches im Westen der Hessenaue einhergeht. Die nach § 46 (1) HWG zu berücksichtigende Überschwemmungshöhe beträgt dann voraussichtlich ca. 4,3 m (1,3-faches eines HQ 100-Ereignisses).
Es gehört gem. § 5 (2) WHG zu den Allgemeinen Sorgfaltspflichten, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen. Insbesondere gilt: Bauliche Anlagen sollen gem. § 78 b (1) Nr. 2 WHG in einer Weise errichtet werden, die diesem Risiko angepasst ist.
Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen steht gem. § 78 c (2) WHG unter Vorbehalt.

Rohstoffsicherung
Ca. 170 m südöstlich des Plangebiets befindet sich ein „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten" für Kiessand. Im Falle eines eventuellen künftigen Abbaus sind entsprechende Auswirkungen (Lärm- und Staubemissionen) nicht auszuschließen.

Archäologische Denkmalpflege
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Nachsorgender Bodenschutz
Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Kampfmittel
Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Munition und kampfmittelverdächtige Gegenstände zu Tage treten, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen, die Fundstellen abzusichern und die Polizei bzw. das Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen zu verständigen.

Teil E: Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198)
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366).

Teil F: Verfahren

Plangrundlage
Digitaler Auszug aus dem Kataster vom 14. März 2019, überlassen seitens der Gemeinde Trebur

Aufstellungsbeschluss
Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch die Gemeindevertretung — am 20.03.2019
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses — am 16.05.2019

Beschluss des Vorentwurfes, der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch die Gemeindevertretung — am 14.02.2020
Bekanntmachung der Frühzeitigen Beteiligung — am
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung — vom 02.03.2020 bis 03.04.2020
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB — am 17.02.2020

Offenlagebeschluss
Prüfung und Entscheidung über die Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB und Beschluss des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch die Gemeindevertretung — am 25.09.2020
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung — am 08.10.2020
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB — vom 12.10.2020 bis 13.11.2020
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB — am 05.10.2020

Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Prüfung und Entscheidung über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 5 HGO mit den im Bebauungsplan enthaltenen Baurordnungsrechtlichen Festsetzungen durch die Gemeindevertretung — am

Ausfertigung
Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der genannten Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Trebur, den

.....
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur,
Jochen Engel, Bürgermeister

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes am durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am
Trebur, den

.....
Jochen Engel, Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN

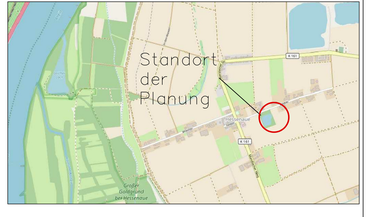

GEMEINDE TREBUR, Hessenaue
Bebauungsplan
"Feldstraße - Wohnen am See"

Entwurf

ENTWURF + PLANFERTIGUNG
bis 23. Januar 2021

BÜRO FÜR STADTPLANUNG + KOMMUNALBERATUNG
Freie Stadtplanerin AKBW/BYAK/SRL
Dipl.-Ing. Bauass. Marita Striewe
Hennteichstr. 13, 63743 Aschaffenburg

M 1 : 500

ENTWURF + PLANFERTIGUNG bis 23. Januar 2021

PlanungsbüroKoch
Dipl.-Geogr. Christian Koch, Stadtplaner AKH
Alte Chaussee 4, 35614 Aßlar
www.pbkoch.de
Tel. (0 64 43) 6 90 04-0
Fax (0 64 43) 6 90 04-34
info@pbkoch.de

Planungsbüro ID:
+ Stadtbau **+ Landschaft** **Planbearbeitung** **Stand**
+ Freiraum **+ Straßen- und Tiefbau** **Dipl.-Ing. (FH) Corina Keiner** **14.02.2022**